

Anlage 1 zur SV 19-V-67-0001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I 2007, 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am XX XXXX 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Friedhofssatzung) und zur Änderung der Gebührenordnung zur Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Friedhofsgebührenordnung)

Artikel 1

Die Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Friedhofssatzung) vom 13. Dezember 1996, veröffentlicht am 19. Dezember 1996 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2014 veröffentlicht am 31. Oktober 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d) angefügt:

"d) die ein Nutzungsrecht an der Grabstätte auf dem Friedhof erworben haben."

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Bestattungsbezirk

Das Stadtgebiet Wiesbaden bildet einen Bestattungsbezirk. Bestattungen sind in Reihen- oder Wahlgräbern auf allen in § 1 genannten Friedhöfen möglich, wenn die jeweilige Grabart angeboten wird und die Belegung dies zulässt.“

3. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Das Hausrecht wird vom Friedhofspersonal ausgeübt."

- b) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe k) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l) angefügt:

"l) Alkohol zu trinken oder Rauschmittel zu konsumieren."

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Die Friedhofsverwaltung behält sich ergänzende Regelungen in den jeweiligen Friedhofsordnungen vor."

- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
- e) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 2 die Wörter "von montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr" gestrichen.
- f) Im neuen Absatz 6 werden die Wörter "vier Werktage" durch die Wörter "zwei Wochen" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7 Gewerbebetriebe

(1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher Hinsicht geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung für die Tätigkeiten auf dem Friedhof nachweisen.

Fachlich geeignet für Steinmetzarbeiten ist ein Gewerbetreibender, der aufgrund seiner Qualifikation in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in dieser Friedhofsordnung aufgeführten Regelwerk (§ 27) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen (z.B. Steinmetz-Meisterbetrieb). Er muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss er die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung von Grabmalteilen nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entschieden. Mit Ablauf der Frist gilt die Zulassung als für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Sie kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn Friedhofsabläufe gestört werden.

(4) Die Zulassung wird in Form einer Berechtigungskarte erteilt. Gilt die Zulassung nach Absatz 3 als erteilt, ist dem Gewerbetreibenden ebenfalls eine Berechtigungskarte zu erteilen. Die zugelassenen oder nach Absatz 3 als zugelassen geltenden Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Berechtigungskarte und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(6) Alle Arbeiten des Gewerbetreibenden auf dem Friedhof sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Unbeschadet des § 6 Abs. 3 c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr

durchgeführt werden. Gewerbliche Arbeiten außerhalb dieser Zeiten kann die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Größere Arbeiten an Grabmälern sind, soweit dies möglich ist, außerhalb der Friedhöfe zu verrichten.

(7) Mörtel und Beton dürfen innerhalb der Friedhöfe nur in einem geeigneten Behältnis gemischt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Baumaterialien und Werkzeuge sind nur vorübergehend und nur dann zu lagern, wenn sie die Benutzung der Friedhöfe und das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die bei der Ausführung anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen. Die aufgestellten Abfallbehälter dürfen von Gewerbetreibenden nicht benutzt, Arbeitsgeräte an Wasserzapfstellen nicht gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibende können abweichend von § 6 Abs. 3 Buchst. b) zur Ausführung ihrer Tätigkeit die Friedhofswege während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten, montags bis freitags, im erforderlichen Umfang mit geeigneten Fahrzeugen befahren. § 6 Abs. 5 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(9) Aus witterungsbedingten Gründen kann die Einstellung der Arbeiten verfügt oder das Befahren der Friedhöfe untersagt werden.

(10) Werden bei Durchführung gewerblicher Arbeiten Sargteile oder Gebeinsreste gefunden, so ist dies vor deren Entfernung unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden.

(11) Gewerbetreibende mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung.

(12) Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe a) wird das Wort "zweimaliger" gestrichen und das Wort "Friedhofsordnung" durch das Wort "Friedhofssatzung" ersetzt.
- b) In Satz 1 Buchstabe b) wird das Wort "Friedhofsordnung" durch das Wort "Friedhofssatzung" ersetzt.
- c) In Satz 1 Buchstabe c) werden die Wörter "Abs. 2" gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung sowie Termine für Trauerfeiern im Benehmen mit den Hinterbliebenen bzw. den Nutzungsberechtigten oder von diesen beauftragten Dritten fest.
Die Bestattungen richten sich im Übrigen nach den Regelungen des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) in der jeweils geltenden Fassung."

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz die Wörter "bis spätestens 2 Arbeitstage vor der Bestattung" eingefügt.
- d) In Absatz 7 wird nach dem Wort "religiösen" die Wörter "oder weltanschaulichen" eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert :

(1) In Satz 3 wird nach dem Wort "Sargabdichtung" ein Komma gesetzt und das Wort "Sargzubehör" eingefügt.

(2) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze erlaubt."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Für die Bestattung in begehbaren Grabkapellen und Grüften sind nur stabile Holzsärge, die mit dem Namen der Verstorbenen gekennzeichnet (Metallplakette) sind, zugelassen."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Urnen und Überurnen müssen aus leicht verrottbaren Materialien hergestellt sein. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Urne in einer Gruft oder in einer Urnenkammer beigesetzt werden soll. Die Abmessungen einer Überurne dürfen max. 29 cm in der Höhe und 26 cm in der Breite betragen. Übergrößen müssen bei der Anmeldung der Bestattung angezeigt und von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden."

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Die Urnen sind mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung mit den notwendigen Begleitpapieren der Verwaltung des jeweiligen Friedhofs zu übergeben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf Antrag genehmigen. Die notwendigen Begleitpapiere müssen jedoch der Verwaltung des jeweiligen Friedhofs spätestens einen Arbeitstag vor der Beisetzung übergeben werden."

9. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Leichenhallen dienen der vorübergehenden Aufnahme von Leichen."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Trauerfeiern sollen in den dafür bestimmten Räumen, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden."

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort "und" das Wort "jede" gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn ein wichtiger, sittlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Zustimmung für das Umbetten von Leichen wird im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen von Leichen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sowie Umbettungen von Aschen aus Anonymgrabstätten sind unzulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt."

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

c) Absatz 6 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

12. Nach § 15 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Nutzungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung unaufgefordert mitzuteilen. Für Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Friedhofsverwaltung nicht."

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Es werden eingerichtet:

a) Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Die Grabstätte kann mit einem Kindersarg belegt werden,

b) Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Die Grabstätte kann mit einem Sarg, bis zu sechs Urnen und einem Kindersarg belegt werden,

c) Erdreihengräber im Sternengarten für die gemeinschaftliche Bestattung von tot geborenen Kindern mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm, Föten oder Embryos. Die Grabstätte kann mit einem Kindersarg und einer Urne belegt werden,

d) Erdreihengräber auf Rasenflächen. Die Grabstätte kann mit einem Sarg, bis zu sechs Urnen und einem Kindersarg belegt werden,

e) Urnenreihengräber für die Belegung mit bis zu zwei Urnen,

f) Urnenreihengräber auf anonymen Grabfeldern (Anonymgräber) für die Belegung mit einer Urne,

g) Urnenreihengräber auf Rasenflächen für die Belegung mit bis zu zwei Urnen,

h) Urnenreihengräber an Bäumen für die Belegung mit einer Urne und

i) Urnenreihengräber in besonders gestalteten Gemeinschaftsgrabanlagen für die Belegung mit einer Urne.

- j) Urnenreihengräber in Urnengalerien für die Belegung mit einer Urne."
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz "(§ 13)" das Semikolon und die Wörter "es ist nicht übertragbar" gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vorher durch ein Hinweisschild im betreffenden Grabfeld und auf der Friedhofswebseite www.friedhoefe-wiesbaden.de bekannt gemacht. Im Übrigen gilt § 30."

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Das Nutzungsrecht kann auch ohne Vorliegen eines Bestattungsfalles für die Dauer der für das Wahlgrab jeweils vorgesehenen Ruhefrist (§ 13) erworben werden."

- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Es werden eingerichtet:

a) Erdwahlgräber als Einfachgrab. Die Grabstätte kann pro Stelle mit einem Sarg, bis zu acht Urnen und einem Kindersarg belegt werden,

b) Erdwahlgräber als Tiefgrab. Die Grabstätte kann pro Stelle mit zwei Särgen übereinander, bis zu acht Urnen und einem Kindersarg belegt werden. Während der Dauer der Ruhefrist in einem Tiefgrab ist eine weitere Bestattung nur zulässig, wenn die erste Bestattung tief erfolgt ist,

c) Erdwahlgräber auf Rasenflächen. Die Grabstätte kann pro Stelle mit einem Sarg und bis zu acht Urnen belegt werden,

d) Erdwahlgräber als Haingrab; die Belegung richtet sich nach der Größe der Grabfläche,

e) Erdwahlgräber in Grüften; die Belegung richtet sich nach der Größe der Gruft.

f) Urnenwahlgräber für die Belegung mit bis zu sechs Urnen,

g) Urnenwahlgräber als Haingrab; die Belegung richtet sich nach der Größe der Grabfläche,

h) Urnenwahlgräber an Bäumen für die Belegung mit bis zu zwei Urnen,

i) Urnenwahlgräber auf Rasenflächen für die Belegung mit bis zu sechs Urnen,

j) Urnenwahlgräber in einer Urnenwand für die Belegung mit einer Urne oder mit zwei Urnen,

i) Urnenwahlgräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen für die Belegung mit bis zu 6 Urnen und

k) Urnenwahlgräber im Bestattungswald Frauenstein für die Belegung mit einer Urne,

l) Urnenwahlgräber in besonders gestalteten Gemeinschaftsgrabanlagen für die Belegung mit einer Urne."

- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort "Antrag" die Wörter "des Nutzungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung" eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter "6 Monate" durch die Wörter "zwei Jahre" ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort "Angehörigen" die Wörter "des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung" eingefügt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

"(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an belegten Grabstellen erst nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht ist gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu erklären. Die bauliche Grabanlage muss der neuen Grabgröße, unter Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen, angepasst werden."

- h) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

"(11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten vorher schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte und auf der Friedhofswebseite www.friedhoefe-wiesbaden.de hingewiesen."

- i) Absatz 12 wird aufgehoben.

15. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Urnenwände werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Der Austausch von Urnenkammerplatten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Abstellen von Grabschmuck und das Anbringen von Kerzen, Leuchten, Lampen sowie deren Halterungen direkt an den Urnenwänden sind unzulässig. Die Friedhofsverwaltung stellt hierfür spezielle Ablageflächen zur Verfügung. Lediglich bei der Trauerfeier oder der Beisetzung können vor der Urnenwand Blumen, Gebinde o. ä. abgelegt werden, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen abgeräumt werden müssen. Urnenkammern sind mit den vorgegebenen Platten zu verschließen, Natursteinplatten können mit den Daten des Verstorbenen in vertieft gehauener Schrift versehen werden. Urnenreihengräber in Urnengalerien werden bauartbedingt mit gesonderten Verschlusssystemen verschlossen."

16. § 19 wird wie folgt gefasst:

"§ 19 Besondere Vorschriften für Aschenbeisetzungen

Ist eine Beisetzung der Aschenreste unmittelbar nach der Einäscherung nicht möglich oder geben die Erben, Angehörigen oder die Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen keine eindeutige Erklärung über den weiteren Verbleib der Aschenreste ab und liegt keine Ausnahme vom Beisetzungszwang vor, werden die Aschenreste gegen Vorauszahlung einer Aufbewahrungsgebühr längstens bis zum Ablauf der im Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) in seiner jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Bestattungsfrist von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt. Liegt die

Erklärung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, werden die Aschenreste auf Kosten der Bestattungspflichtigen in dafür vorgesehenen Reihengräbern beigesetzt."

17. § 25 Absatz 7 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

" Bei Hain- und Nischengräbern und Urnengalerien sowie in folgenden Friedhofsabteilen dürfen keine Einfassungen gesetzt werden:

- Südfriedhof: A 4 oberer Teil (Urnenwahlgräber),
- Friedhof Biebrich: A 3 (Erd- und Urnenwahlgräber), A 12 innerhalb, A 32 Nordseite (Erdwahlgräber),
- Friedhof Sonnenberg: beidseitig des ersten Einganges Flandernstraße an Abteil 2 und 3."

18. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) sie selbst weder unmittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder
3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser
 - a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 - b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen oder Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. Januar 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden."

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen und Grabzubehör sowie aller sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die

Nutzungsberechtigten über einen auf Wiesbadener Friedhöfen zugelassenen Steinmetzbetrieb mit der Vollmacht des Nutzungsberechtigten zu stellen. Hierfür sind die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Der vorübergehende Abbau einer Grabanlage anlässlich einer Beisetzung bedarf keiner schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Den Anträgen sind beizufügen,

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht. Die Zeichnung muss alle Einzelheiten einschließlich der Inschrift und der abgebildeten Symbole beinhalten und bemaßt sein,

b) die nachfolgenden sicherheitsrelevanten Daten:

Zeichnungen mit genauen Material- und Maßangaben; Grabdenkmal und Sockel mit Material, Höhe, Breite, Stärke; Verankerung mit Dübelmaterial, Dübeldurchmesser, Gesamtlänge, Einbindetiefe; Abdeckplatte und Einfassung mit Material, Länge, Breite, Stärke; Gründung mit Gründungsart unter Angabe der Betongüte und Fundamentabmessungen."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden."

20. § 27 wird wie folgt gefasst:

"§ 27

Fundamentierung, Befestigung und Grabnummern

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(5) Die Grabnummer ist an der Vorderseite der Einfassung oder, falls keine Einfassung vorhanden ist, am FuÙe des Grabmales in einer Mindesthhe von 3 cm einzuhausen. Der Name des herstellenden Betriebes ist in unaufflliger Weise auf der Rckseite oder am FuÙe des Grabmales auf einer Flche von hchstens 25 x 100 mm einzuhausen."

21. § 29 Absatz 1 wird wie folgt gendert:

a) In Satz 3 wird das Wort "ordnungswidrige" durch das Wort "gefhrdende" ersetzt.

b) Satz 5 erhlt folgende Fassung:

" Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, gengt ein zehnwchiger Hinweis auf der Grabsttte (bei Reihengrabsttten auf dem Grabfeld) oder die Bekanntmachung auf der Friedhofswebseite www.friedhoefe-wiesbaden.de."

22. § 30 wird wie folgt gendert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefgt:

"Im brigen gilt § 26."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebhr fr diese Leistungen wird bereits nach Aufstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage erhoben. Der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach Satz 2 entrichteten Gebhr erfolgt auf Antrag, nachdem die Grabsttte vollstndig und ordnungsgemÙ abgebaut und vom Friedhofsgelnde entfernt wurde."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefgt:

"(3) Vor dem 1. Januar 2019 aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts abzubauen und zu entsorgen, es sei denn, es handelt sich um eine unter Denkmalschutz stehende bauliche Anlage. Die Grabsttte muss von allen Ein- und Aufbauten (einschlieÙlich der Fundamente) befreit sein, eingeebnet und eingest werden. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabsttte durch die Friedhofsverwaltung, sind die hierfr entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten."

23. In § 31 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefgt:

"Die Zwischenwege sind nicht Bestandteil der Grabsttte und drfen nicht verndert werden."

24. § 33 wird wie folgt gendert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, gengt eine Bekanntmachung der Aufforderung auf www.friedhoefe-wiesbaden.de und ein drei monatiger Hinweis auf der Grabsttte."

- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter "in diesem Fall" gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 7 wird das Wort "schriftlichen" gestrichen.
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Grabschmuck" die Wörter "auf Kosten der Nutzungsberechtigten" eingefügt.

25. In § 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und die folgenden Buchstaben f) und g) angefügt:

" f) entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung handelt,

g) die Anforderungen des § 27 nicht einhält."

Artikel 2

Die Gebührenordnung zur Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Friedhofsgebührenordnung) vom 14. November 1996, veröffentlicht am 4. Dezember 1996 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

"c) für Urnenwahlgräber im Bestattungswald Frauenstein 1/99"

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung) wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis Gebühren für die Friedhöfe in Wiesbaden und in den Ortsbezirken Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Nutzungsrechte an Grabstätten	
1.1	Erwerb von Nutzungsrechten an R e i h e n g r ä b e r n	
	a) E r d r e i h e n g r ä b e r	
1.1.1	- Nutzungsrecht für 30 Jahre	1.134,00 EUR
1.1.2	- Nutzungsrecht für 20 Jahre	756,00 EUR
1.1.3	- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Totgeburten, Nutzungsrecht für 15 Jahre	465,00 EUR
	b) E r d r e i h e n g r ä b e r für die gemeinschaftliche Bestattung von tot geborenen Kindern mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm, Föten und Embryos (Sternengarten)	
1.1.4	- Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.773,00 EUR
	c) E r d r e i h e n g r ä b e r auf Rasenflächen	2.251,00 EUR

1.1.5	- Nutzungsrecht für 30 Jahre	
	d) Urnenreihengräber für Aschenbeisetzungen	
1.1.6	- als Urnenreihengräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre	812,00 EUR
1.1.7	- als Anonymgräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschl. gärtnerische Pflege	1.065,00 EUR
1.1.8	- auf Rasenflächen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.350,00 EUR
1.1.9	- an Bäumen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.055,00 EUR
1.1.10	- in Gemeinschaftsgrabanlagen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.305,00 EUR
1.1.11	- in Urnengalerien, Nutzungsrecht für 20 Jahre	635,00 EUR
1.2	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
	a) Erdwahlgräber außerhalb der Reihengräberabteile	
1.2.1	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 30 Jahre	3.253,00 EUR
1.2.2	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre (Tiefgräber)	2.735,00 EUR
1.2.3	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 15 Jahre (Kindergräber)	1.305,00 EUR
	b) Erdwahlgräber als Haingräber,	
1.2.4	- Grundbetrag für 2 m ² , Nutzungsrecht für 30 Jahre	3.096,00 EUR
1.2.5	- jeder weitere angefangene m ² ,	629,00 EUR
	c) Erdwahlgräber auf Rasenflächen	
1.2.6	- Nutzungsrecht für 30 Jahre	2.461,00 EUR
	d) Erdwahlgräber als Gräfte	
1.2.7	- je Gruftstelle (zur Aufnahme von 2 Särgen), Nutzungsrecht für 30 Jahre	4.103,00 EUR
1.2.8	Beim Erwerb von Nutzungsrechten an einstelligen Wahlgräbern, die durch Patenschaftsvertrag überlassen waren, ermäßigen sich die Gebühren um 25 v.H.	
1.2.9	Beim Erwerb von Nutzungsrechten an mehrstelligen Wahlgräbern oder Haingräbern, die durch Patenschaftsvertrag überlassen waren, ermäßigen sich die Gebühren um 50 v.H.	
	e) Urnenwahlgräber außerhalb der Reihengräberabteile	
1.2.10	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.627,00 EUR
	f) Urnenwahlgräber als Haingäber oder Gräber in Einzellage,	
1.2.11	- Grundbetrag für 1 m ² , Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.644,00 EUR
1.2.12	- jeder weitere angefangene m ²	419,00 EUR
1.2.13	- bei Patengräbern ermäßigt sich die Erwerbsgebühr um 50 v.H.	
	g) Urnenwahlgräber an Bäumen	
1.2.14	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.860,00 EUR
	h) Urnenwahlgräber in einer Urnenwand (Urnennischen)	
1.2.15	- für eine Urne, Nutzungsrecht für 20 Jahren	1.783,00 EUR

1.2.16	- für zwei Urnen, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.952,00 EUR
	i) Urnenwahlgräber auf Rasenflächen	
1.2.17	- je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.776,00 EUR
	j) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsgrabanlagen	
1.2.18	- je Grabstelle, Nutzungsrecht 20 Jahre	1.353,00 EUR
	k) Urnenwahlgräber im Bestattungswald Frauenstein am Gemeinschaftsbaum	
1.2.19	- je Grabstelle an Bäumen bis 30 cm Durchmesser, Nutzungsrecht für 99 Jahre	1.047,00 EUR
1.2.20	- je Grabstelle an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser, Nutzungsrecht für 99 Jahre	1.329,00 EUR
1.2.21	- je Grabstelle an Bäumen ab 51 cm Durchmesser, Nutzungsrecht für 99 Jahre	1.632,00 EUR
	k) Urnenwahlgräber im Bestattungswald Frauenstein an einem Freundschafts- oder Familienbaum	
1.2.22	- an Bäumen bis 30 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	2.455,00 EUR
1.2.23	- an Bäumen bis 30 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	4.145,00 EUR
1.2.24	- an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	4.145,00 EUR
1.2.25	- an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	7.524,00 EUR
1.2.26	- an Bäumen ab 51 cm Durchmesser für bis zu 6 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	5.964,00 EUR
1.2.27	- an Bäumen ab 51 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen, Nutzungsrecht für 99 Jahre	11.163,00 EUR
1.3	Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Wahlgrabstätte pro Jahr	
1.3.1	- bei Erdwahlgräbern pro Grabstelle gem. 1.2.1	108,00 EUR
1.3.2	- bei Erdwahlgräbern pro Grabstelle gem. 1.2.2	136,00 EUR
1.3.3	- bei Erdwahlgräbern pro Grabstelle gem. 1.2.3	87,00 EUR
1.3.4	- bei Erdrasenwahlgrab	82,00 EUR
1.3.5	- bei Urnenwahlgräbern pro Grabstelle	81,00 EUR
1.3.6	- bei Urnenwahlgräbern in Gemeinschaftsgrabanlagen	67,00 EUR
1.3.7	- bei Urnenkammern für zwei Urnen	97,00 EUR
1.3.8	- bei Urnenkammern für eine Urne	89,00 EUR
1.3.9	- bei Haingräbern je Grundfläche als Erdgrab	103,00 EUR
1.3.10	- bei Haingräbern je weiterem angefangenen m ² als Erdgrab	20,00 EUR
1.3.11	- bei Haingräbern je Grundfläche als Urnengrab	82,00 EUR
1.3.12	- bei Haingräbern je weiterem angefangenen m ² als Urnengrab	20,00 EUR
1.3.13	- bei Baumgräber pro Grabstelle als Urnengrab	93,00 EUR
1.3.14	- bei Grüften pro Gruftstelle	136,00 EUR
1.3.15	- bei Urnenrasengräber pro Grabstelle	88,00 EUR
1.3.16	- Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser bis 30 cm	10,00 EUR
1.3.17	- Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser von 31 bis 50 cm	13,00 EUR

1.3.18	- Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser ab 51 cm	16,00 EUR
1.3.19	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser bis 30 cm für bis zu 6 Grabstellen	24,00 EUR
1.3.20	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser bis 30 cm für bis zu 12 Grabstellen	41,00 EUR
1.3.21	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser von 31 bis 50 cm für bis zu 6 Grabstellen	41,00 EUR
1.3.22	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser von 31 bis 50 cm für bis zu 12 Grabstellen	76,00 EUR
1.3.23	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser ab 51 cm für bis zu 6 Grabstellen	60,00 EUR
1.3.24	- Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser ab 51 cm für bis zu 12 Grabstellen	112,00 EUR
1.3.25	Bei Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ohne Vorliegen eines Bestattungsfalls sind je Jahr die Gebühren nach Nr. 1.3.1. bis 1.3.15 zu entrichten.	
2.	Bestattungen	
2.1	Erdbeisetzung von	
2.1.1	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	418,00 EUR
2.1.2	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	160,00 EUR
	Mit der Gebühr unter Nr. 2.1 ist abgegolten:	
	- Benutzung der Leichenzelle	
	- Überführung des Sarges zum Grab (innerhalb des Friedhofes)	
	- Einsenken des Sarges.	
2.2	Öffnen und Schließen des Grabes von	
2.2.1	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	648,00 EUR
2.2.2	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	250,00 EUR
	Mit den Gebühren unter Nr. 2.2 ist abgegolten:	
	- Ausheben des Reihen- oder Wahlgrabes	
	- Schließen und Hügeln des Grabes	
	- Transport von Blumen und Kränzen zum Grab.	
	Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
2.3	Urnenbeisetzungen	
2.3.1	in ein Reihen- oder Wahlgrab und im Bestattungswald	255,00 EUR
2.3.2	in eine Urnennische oder in eine Urnengalerie	141,00 EUR
	Mit den Gebühren nach 2.3 sind abgegolten:	
	- Ausheben des Grabes	
	- Überführung der Urne zum Grab (innerhalb des Friedhofes)	
	- Einsenken der Urne	

	- Schließen und Hügeln des Grabes.	
	- Transport von Blumen und Kränzen zum Grab.	
	Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
2.4	Bei Geschwistern unter einem Jahr, die zur gleichen Zeit in einem gemeinsamen Sarg beigesetzt werden, wird die Gebühr der Nr. 2.1.2 und 2.1.3 nur einfach erhoben.	
2.5	Zuschlag für vertiefte Beisetzungen einer Leiche	109,00 EUR
2.6	Zuschlag für besondere Erschwernis und zusätzliche Leistungen	
2.6.1	Zeitdifferenz von weniger als 48 Stunden (2 Arbeitstage) zwischen Abgabe des Bestattungsantrages und Bestattung	73,00 EUR
2.6.2	Erdbeisetzung bei Särgen, deren Außenmaße größer als 210 x 80 x 70 cm sind oder deren Schwere und Beschaffenheit Zusatzpersonal erforderlich macht,	336,00 EUR
2.6.3	Für zusätzliche Leistungen, welche nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, wie z. B. der Transport und das Lagern des Grabaushubes außerhalb des unmittelbaren Grabbereiches, werden Gebühren nach dem tatsächlich erbrachten Zeitaufwand gem. Nr. 1.3 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
3.	Zusätzliche und gesonderte Leistungen	
3.1	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern, Gedenkfeiern oder Abschiednahmen	
3.1.1	- bis zu 30 Minuten (Regelzeitraum)	211,00 EUR
3.1.2	- bis zu 60 Minuten	422,00 EUR
3.1.3	- für jede weitere angefangenen 15 Minuten	105,00 EUR
3.1.4	- für Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier bei Nutzung der Trauerhalle	105,00 EUR
3.2	Benutzung einer Leichenzelle zur Abschiednahme	129,00 EUR
3.3	Reinigung der Trauerhalle nach Pflanzendekoration oder nach starker Verunreinigung durch andere Dekorationen	
3.4	Reinigung der Leichenzelle nach Pflanzendekoration	
3.5	Reinigung der Leichenzelle, der Trauerhalle im Falle der Verunreinigung infolge durchgesickerten Leichenwassers oder die Reinigung des Obduktionsraumes durch anderweitige starke Verschmutzungen.	
	Für Leistungen gem. Gebührenziffer 3.3 bis 3.5 werden Gebühren nach dem tatsächlich erbrachten Zeitaufwand gem. Nr. 1.3 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
3.6	Benutzung des Obduktionsraumes	53,00 EUR
3.7	Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung	

3.7.1	- bei Erdreihengräbern	154,00 EUR
3.7.2	- bei Urnenreihengräbern	120,00 EUR
3.7.3	- bei Urnenwahlgräbern	120,00 EUR
3.7.4	- bei Erdwahlgräbern, einstellig	154,00 EUR
3.7.5	- bei Erdwahlgräbern, zweistellig	206,00 EUR
3.7.6	- bei Erdwahlgräbern, dreistellig	258,00 EUR
4.	Aufbewahrung von Leichen und Aschen	
4.1	Inanspruchnahme einer Kühlzelle, je angefangenem Kalendertag	28,00 EUR
4.2	Aufbewahrung von Aschen, ab Beginn der 5. Woche nach der Einäscherung der Leiche oder deren Eintreffen von auswärts bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 19 Abs. der Friedhofssatzung)	36,00 EUR
4.3	Versand eines Aschengefäßes	
4.3.1	- im Inland	73,00 EUR
4.3.2	- in das Ausland (ohne Luftfrachtkosten)	73,00 EUR
5.	Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen	
5.1	Umbettungen von Leichen, Gebeinsresten und Aschen (Urnen) auf den städtischen Friedhöfen	
5.1.1	L e i c h e n bis zur Vollendung der Ruhefrist nach der Erdbestattung	
5.1.1.1	- bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	6.018,00 EUR
5.1.1.2	- bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, sowie Totgeburten	2.261,00 EUR
5.1.2	G e b e i n s r e s t e (Leichen, die länger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre geruht haben)	2.003,00 EUR
	Mit den Gebühren nach 5.1.1 bis 5.1.2 sind abgegolten: - Öffnen und Schließen des Grabes - Umbettung und Transport der Leiche, Gebeine oder Urne innerhalb des Friedhofs.	
5.1.3	A s c h e n (je Urne)	250,00 EUR
5.1.4	U m b e t t u n g e n von Leichen, Gebeinsresten und Aschen innerhalb einer Gruft	751,00 EUR
5.1.5	U m b e t t u n g e n von Leichen, Gebeinsresten und Aschen innerhalb einer Gruft bei mehreren (gleichzeitigen) Umbettungen je Umbettung	500,00 EUR
	Mit den Gebühren nach 5.1.3 bis 5.1.5 sind Öffnen und Schließen des Grabes nicht mit abgegolten. Diese Gebühren werden mit der Beisetzung gesondert abgerechnet.	
5.1.6	Vorübergehende Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen in der bisherigen Grabstätte im Zusammenhang mit einer Erdbestattung, je Urne	62,00 EUR
5.2	A u s g r a b u n g e n	
5.2.1	- von Leichen zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung	2.379,00 EUR
5.2.2	- von Gebeinsresten zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung	1.334,00 EUR

5.2.3	- von Urnen oder Aschenresten zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort	187,00 EUR
5.3	Wiederbeisetzungen	
5.3.1	- von Leichen, die bereits auswärts bestattet waren und nach Wiesbaden überführt wurden. Erhoben werden die Bestattungsgebühren nach Nr. 2.1 und 2.2	
5.3.2	- von Urnen eines auswärts oder nachträglich Eingäscherten analog einer Urnenbeisetzung. Erhoben werden die Bestattungsgebühren nach 2.3	
5.4	Besondere Leistungen	
5.4.1	Gestellung eines neuen Aschengefäßes (z. B. als Ersatz für ein beschädigtes Gefäß) und Umfüllung der Aschenreste	62,00 EUR
5.4.2	Die Gebühren nach 5.1 bis 5.3 erhöhen sich für vertieft liegende oder vertieft zu bestattende Leichen um	125,00 EUR
6.	Beisetzungen in Gräften, Entnahmen aus Gräften	
	Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 2.1, 2.3 und 5.1 bis 5.3 werden erhoben	
6.1	für das Öffnen und Schließen einer Gruft	
6.1.1	- bei Leichenbeisetzungen, bei Entnahmen von Särgen und Urnen	830,00 EUR
6.1.2	- bei Aschen- und Gebeinsbeisetzungen	219,00 EUR
6.2	für die Instandsetzung von Teerwegflächen im Zusammenhang mit dem Öffnen und Schließen der Gruft	666,00 EUR
	Mit den Gebühren der Nr. 6.1 und 6.2 sind zusätzliche Leistungen, wie die Verlegung von Stufen, der Einbau von Trägern und Ähnliches nicht abgegolten. Diese Leistungen werden der Antragstellerin / dem Antragsteller durch die konzessionierte Firma gesondert in Rechnung gestellt.	
7.	Verwaltungsgebühren	
7.1	Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen jeder Art	
7.1.1	Grabmäler Stelen, Steinkreuze, freistehende, aufrechte Grabmäler, Grabplatten an der Mauer, Steinsärge, liegende Grabmäler, schmiedeeiserne Kreuze, Holzkreuze (Marterl) für Reihen- oder Wahlgräber, je Grabmalantrag	73,00 EUR
7.1.2	Einfassungen für Reihen- oder Wahlgräber, je Grabmalantrag	73,00 EUR
7.1.3	Zusatzstücke für Schrifttafeln oder Liegesteine einfachster Art, Urnenkammerplatten, Teil- und Vollabdeckungen für Reihen- und Wahlgräber sowie Urnenkammerplatten	36,00 EUR
7.1.4	Grabmal und Einfassung auf gemeinsamen Antrag für Reihen- oder Wahlgräber	85,00 EUR
7.1.5	Sitzgelegenheiten (nur bei Wahlgräbern)	36,00 EUR
7.2	Genehmigung zum Einbau einer Erd- oder Urnengruft	36,00 EUR

7.3	Genehmigung für die Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrgenehmigung für einen Zeitraum von 2 Jahren	73,00 EUR
7.4	Überprüfung der erstellten Grabmale und Anlagen auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht für die Dauer des Nutzungsrechtes	85,00 EUR
7.5	Bearbeitungsgebühr für die friedhofsrechtliche Prüfung zur Ausgrabung oder Umbettung	441,00 EUR
7.6	Erstellen eines Grabnachweises	24,00 EUR
7.7	Erteilung einer Fahrgenehmigung an Privatpersonen für die Dauer von einem Jahr	25,00 EUR
7.8	Umschreiben von Nutzungsrechten an Grabstätten	36,00 EUR

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den __. __. 2019

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat

Sven Gerich
Oberbürgermeister

Dez. I	Dez. V	67 AL	6704